



# Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe November 2005

## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Betriebsrente (Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes)  
- Geltendmachung der Änderungen im Abänderungsverfahren -
2. Ausgleich einer laufenden Berufsunfähigkeitsrente im VA
3. Ausgleich einer Leibrente im VA
4. Ermittlung des finanziellen Gegenwertes von 1 € VA-Betrag

1. In der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes hat sich zum 31.12.2001 eine Veränderung ergeben, die teilweise gravierende Veränderungen im VA ergeben kann. Im Erstverfahren wurde nur die unverfallbare **statische** Versicherungsrente ausgeglichen. Durch die Dynamisierung mit der **alten** Barwert-Verordnung ergab sich lediglich ein geringer dynamisierter Betrag. Wenn diese(r) Versicherte(r) bis zum Rentenbeginn im Öffentlichen Dienst verblieben ist und bis zum 31.12.2001 Rentner(in) geworden ist, ergibt sich überwiegend ein wesentlich höherer Ehezeit-anteil, da in diesem Fall die dynamische Versorgungsrente gewährt wurde. Dieser durch den höheren Ehezeitanteil sich ergebende restliche VA **ist mittels Abänderung gemäß § 10 a Abs. 1 Nr. 2 VAHRG geltend zu machen.**

Mein „bester“ Abänderungsantrag ergab eine Erhöhung des VA von 214,01 DM mtl. auf 990,97 € (1.938,17 DM), bezogen auf den 31.10.1994, für die Berechtigte!! Dies entspricht einer Erhöhung des VA-Betrages um 1.724 DM monatlich, bezogen auf den Oktober 1994.

2. Eine am Ende der Ehezeit gewährte Berufsunfähigkeitsrente fällt in den Versorgungsausgleich. Der Ausgleich einer laufenden Berufsunfähigkeitsrente

sollte **niemals** in den **schuldrechtlichen** VA verwiesen werden, da es sich bei BU-Renten um zeitlich begrenzt zu zahlende Renten handelt und bei Geltendmachung der Ausgleichsrente diese BU-Rente im Regelfall nicht mehr gezahlt wird, so dass die Voraussetzung für die Ausgleichsrente beim Verpflichteten nicht (mehr) erfüllt wird. **Empfehlung: Wenn eine laufende BU-Rente ausgeglichen werden soll, rate ich zur Abfindung gemäß § 1587 L BGB.**

**3. Achtung beim Ausgleich einer Leibrente !** Wenn der/die Ausgleichsverpflichtete eine Leibrentenanwartschaft hat, sollte diese Leibrente mittels **Abfindung** (§ 1587 L BGB) oder mittels **Beitragsentrichtung** (§ 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG) ausgeglichen werden (sofern zumutbar). Eine Verweisung in den schuldrechtlichen VA kann zur Folge haben, dass keine Ausgleichsrente gezahlt werden kann, wenn der Verpflichtete sich einen **Kapitalbetrag** anstatt einer Rente auszahlen lässt. Ich verweise auf den BGH-Beschluss vom 19.3.2003 (FamRZ 2003, 923

4. Bitte beachten Sie, dass ein um 1 € zu hoher oder zu niedriger Versorgungsausgleichsbetrag bei Ende der Ehezeit z.B. im Oktober 2005 einen „Gegenwert“ in Höhe von 220,84 € hat.

Berechnungsweg:

$1,00 \text{ €} : 26,13 \text{ (aktueller Rentenwert)} = 0,0383 \text{ EP}$   
 $0,0383 \text{ EP} \times 5.765,9550 \text{ (Nr. 3 der Rechengrößen-VO)} = 220,84 \text{ €}$